

Abbruchregelung ab 2024 Süd-Nord-Komponente

Stand: 06.03.2024

Die Freiwilligen verpflichten sich durch Abschluss der BFD- und Zusatzvereinbarung, den weltwärts-Dienst bis zum vertraglich vereinbarten Ende durchzuführen.

Ein Abbruch des weltwärts-Dienstes – Dienstende, das vor dem in der BFD-Vereinbarung vereinbarten Dienstende liegt – soll nur stattfinden, nachdem alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind (ggf. Anpassung der Arbeitsaufgaben, Wechsel der Unterkunft, Einsatzstellenwechsel, etc.).

Ein Abbruch kann durch eine vorzeitige Auflösung des Dienstes (einvernehmliche Auflösung der BFD-Vereinbarung) oder Kündigung der BFD-Vereinbarung durch die Freiwilligen oder das BAFzA zustande kommen (vgl. Ziffer 5 der BFD-Vereinbarung).

Ein Abbruch erfordert eine besondere Begleitung der Freiwilligen durch die Mentor*innen und die Partnerorganisation und Zuwendungsempfänger (=Trägerorganisation) sowie eine gemeinsame Reflektion und Aufbereitung nach der Rückkehr. Auch wenn Freiwillige den Freiwilligendienst vorzeitig beendet haben, nehmen sie grundsätzlich an den geplanten Abschlussreflektionen im Herkunftsland teil. Die Abschlussreflektion kann ggf. in angepasster Form stattfinden.

Der Zeitpunkt des Abbruchs wird durch das Datum in der Auflösung der BFD-Vereinbarung oder durch das Datum im Kündigungsschreiben des BAFzA definiert. Der Zuwendungsempfänger organisiert die Abwicklung der Rückreise ins Herkunftsland bis spätestens zwei Wochen nach Dienstabbruch (Abstimmung mit Partnerorganisation, Organisation des Rückflugs etc.).

Wird der Freiwilligendienst aufgrund eines Pflichtverstoßes der Freiwilligen abgebrochen, den die Freiwilligen zu vertreten haben, so sind die Freiwilligen verpflichtet, dem Zuwendungsempfänger folgende Ausgaben zu erstatten:

- Ausgaben für die Rückreise
- Ausgaben für die Unterkunft der Freiwilligen, einschließlich Nebenkosten ab dem Zeitpunkt des Abbruchs bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit, sofern der Zuwendungsempfänger diese Ausgaben zu tragen hat.
- Ausgaben für die Verpflegung ab dem Zeitpunkt des Abbruchs bis zur Ankunft im Herkunftsland

Der Zuwendungsempfänger kann in begründeten Einzelfällen von der Kostenrückforderung absehen und muss in diesen Fällen im Verwendungsnachweis ausführlich darauf eingehen.

Als Pflichtverstoß kommen Umstände in Betracht, die eine Kündigung aus wichtigem Grund im Sinne des §626 BGB rechtfertigen würden sowie Umstände, in denen Freiwillige aus persönlich selbstgewählten Beweggründen das vorzeitige Dienstende herbeiführen (z.B. Aufnahme eines Studiums oder einer Ausbildung).

Eine Kautions- oder Bürgschaft zur Sicherung der Erstattungsansprüche wird von den Freiwilligen vor der Entsendung nicht verlangt.

Sollten die Freiwilligen überlegen, den Freiwilligendienst abzubrechen, beziehen sie den Zuwendungsempfänger und die Partnerorganisation in die Überlegung ein und suchen gemeinsam mit ihnen nach Möglichkeiten, einen Abbruch zu vermeiden.

Der Zuwendungsempfänger informiert die Koordinierungsstelle weltwärts über – anstehende – Abbrüche (einschließlich Gründe und Verantwortlichkeit für den Abbruch).